Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

13 C 30/15

Verkündet am 07.01.2016

Krell, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Universum Film GmbH, vertr. d. d. Gf., Neumarkter Str. 28, 81673 München,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wilde Beuger Solmecke, Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 08.12.2015
durch die Richterin am Amtsgericht Kreuels

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der

Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten wegen des Anbietens des Films „Der Auftragslover" im Internet im Wege des sog. Filesharings Lizenzentschädigung in Höhe von min. 600,00 EUR und Abmahnkosten in Höhe von 506,00 EUR als Schadensersatz.

Die Klägerin beauftragte das Unternehmen ipoque GmbH mit dem "Peer-to-Peer Forensic System" durch den bitweisen Abgleich mit einer von dem streitgegenständlichen Film erstellten Referenzdatei Ermittlungen dahingehend durchzuführen, ob dieser Film in Tauschbörsen anderen Teilnehmern zum Herunterladen angeboten wurde. Zu den von der ipoque GmbH mitgeteilten IP-Adressen teilte der zur Auskunft verurteilte Access-Provider, die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, die Beklagte als Anschlussinhaberin mit. Der Zugriff auf das Internet erfolgte beim Beklagtenanschluss über ein LAN-Kabel. Über eine WLAN-Funktion verfügte das vom Access-Provider zur Verfügung gestellte Modem nicht.

Mit Abmahnschreiben vom 24.06.2011 (Anlage K 4-1; Bl. 49 ff. d. A.) erklärte die Klägerin durch beauftragte Rechtsanwälte gegenüber der Beklagten die Abmahnung. Unter dem 29.06.2011 gab die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gegenüber der Klägerin ab (vgl. Anlage K 4-2; Bl. 66 ff. d. A.).

Im Rahmen der Anspruchsbegründung hat die Klägerin vorgetragen, sie werte den streitgegenständlichen Film exklusiv in Deutschland aus und verfüge über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte und sei damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt. Mit Schriftsatz vom 10.07.2015 (Bl. 132 ff. d.A.) und vom 06.10.2015 (Bl. 186 ff. d. A.) trägt die Klägerin vor: Sie sei als Filmhersteller anzusehen. Ihre Filmherstellereigenschaft bzw. die Inhaberschaft der entsprechenden Leistungsschutzrechte sei aufgrund des Copyright-Vermerks gesetzlich zu vermuten.

Die Klägerin trägt weiter vor: Am 05.06.2011 in der Zeit von 18:47:49 Uhr bis 23:19:58 Uhr und am 06.06.2011 in der Zeit von 16:59:30 Uhr bis 19:16:41 Uhr sei

das Filmwerk ohne ihre Erlaubnis über die Tauschbörse bittorrent von der IP-Adresse 93.130.131.130 zum Download angeboten worden. Dem Kostenerstattungsanspruch sei ein Gegenstandswert von 10.000,00 EUR bei einer Geschäftsgebühr von 1,0 zugrunde zu legen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 EUR betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.05.2014 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 506,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.05.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor: Die Zuordnung der streitgegenständlichen Rechtsverletzung zu ihr sei auf eine fehlerhafte Ermittlungstätigkeit oder auf einen Fehler bei der Ermittlung des Anschlussinhabers zurückzuführen. Der streitgegenständliche Film sei ihr unbekannt. Am vermeintlichen Tattag habe neben ihr auch ihr damaliger Lebensgefährte und heutiger Ehemann, Herr , Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Auch Freunde mit Kindern hätten bei Besuchen, ihren gemeinsam genutzten PC nutzen dürfen. Die Beklagte erhebt ferner die Einrede der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung von Urheberrechten aus § 97 Abs. 2 UrhG.

Der Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 UrhG setzt voraus, dass die Beklagte die Urheberrechte der Klägerin verletzt hat.

Die Klägerin hat schon nicht schlüssig dargelegt, welche Urheberrechte ihr zustehen. Der Vortrag der Klägerin zu ihrer Rechteinhaberschaft ist in sich widersprüchlich. Hiernach könnte die Klägerin entweder Inhaberin originärer Urheberrechte nach § 94 UrhG sein oder aber von der Filmherstellerin Nutzungsrechte nach § 31 UrhG übertragen bekommen haben. Beides zugleich kann die Klägerin jedoch nicht sein.

In der Anspruchsbegründung hat die Klägerin noch ausgeführt, sie „werte das Werk aus". Dies spricht für eine Lizenznehmerschaft. Den Umfang der etwaigen Lizenz hat die Klägerin aber nicht präzisiert.

Auf den Hinweis des Gerichts vom 28.08.2015 (Bl. 179 d. A.) hat die Klägerin dann unter Verweis auf den Copyright-Vermerk bewusst offen gelassen, ob sie Inhaberin originärer oder abgeleiteter Urheberrechte ist. Die Klägerin hat mit der Formulierung „umfassende Rechteinhaberschaft" bewusst offen gelassen, ob sie Inhaberin originärer oder abgeleiteter Urheberrechte ist. Die Gegenüberstellung der Formulierung „umfassende Rechteinhaberschaft" zu „Filmherstellereigenschaft" lässt zunächst darauf schließen, dass die Klägerin mit „umfassender Rechteinhaberschaft" gerade nicht die Inhaberschaft originärer Rechte, sondern eine Lizenznehmereigenschaft behaupten wollte. Dies stünde dann allerdings erneut im Widerspruch zu der von ihr zugleich aufgestellten Behauptung, sie sei Filmherstellerin.

Es ist Aufgabe der Klägerin darzulegen, welche Rechte ihr zustehen und nicht Aufgabe des Gerichts, sich eine der von der Klägerin behaupteten Varianten auszusuchen. Je nachdem ob es sich um die Filmherstellerin oder lediglich die Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte handelt, hat die mit dem

Copyright-Vermerk verbundene Vermutungswirkung auch einen anderen Umfang (vgl. § 10 UrhG). Allein aus dem Vermerk kann das Gericht folglich nicht feststellen, ob eine und gegebenenfalls welche der von der Klägerin behaupteten Alternativen zutreffend ist. Erfolgt eine Klarstellung durch die Klägerin nicht, ist die Klage daher unschlüssig, da nicht ersichtlich ist, welche Rechte die Klägerin geltend machen möchte.

Dies kann auch nicht dahinstehen. Bereits im Rahmen der Abmahnung hat die Klägerin die ihr zustehenden Rechte klar zu benennen, damit sich die Beklagte gegen die Abmahnung verteidigen kann. Ist dies nicht der Fall, entspricht die Abmahnung nicht den Mindestanforderungen und ist unwirksam (vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 11.03.2015, 12 S 21/14). Nichts anderes gilt im Rahmen der Klage. Auch hier ist der Beklagten nur dann ein substantiiertes Bestreiten möglich, wenn die Klägerin unmissverständlich vorträgt, welcher Rechte sie sich berühmt.

2.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 506,00 EUR. Ein Anspruch nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F. scheidet wie oben unter 1. dargelegt schon mangels schlüssiger Darlegung der Rechteinhaberschaft aus.

3.

Aufgrund der fehlenden Zahlungsansprüche besteht kein Zinsanspruch gemäß §§ 286, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckung folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.106,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Kreuels

Beglaubigt

Amtsgericht Düsseldorf

Krell
Justizbeschäftigte (mD)